



A u s f e r t i g u n g

Gemeinde Pfalzgrafenweiler Kreis Freudenstadt

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgung"

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 des Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfalzgrafenweiler am 28.6.1994/geändert am 6.10.1998/geändert am 18.09.2001/geändert am 17.12.2002/geändert am 29.04.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Pfalzgrafenweiler wird unter der Bezeichnung "Wasserversorgung" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäft.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister übernommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan vorgesehenen Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 1.430.000 € festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Die neueste Änderung tritt zum 1.7.2003 in Kraft.

Pfalzgrafenweiler, den 28.6.1994

- Galsterer -
Bürgermeister



